Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät IV

Studien- und Prüfungsordnung für das berufsbegleitende Studium in einer sonderpädagogischen Fachrichtung

Herausgeber:

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb:

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising

Nr. 49/2009

18. Jahrgang/04. November 2009

Studien- und Prüfungsordnung

für das berufsbegleitende Studium in einer sonderpädagogischen Fachrichtung

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV hat am 8.7.2009 in Anlehnung an § 26 (3) des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung des Zwölften Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2007 und des Artikel II des Gesetzes zur Zusammenführung von Fachhochschulen vom 17. Juli 2008 folgende Studienund Prüfungsordnung für das berufsbegleitende Studium für sonderpädagogische Fachrichtungen beschlossen*.

§ 1 Zweck des berufsbegleitenden Studiums für sonderpädagogische Fachrichtungen

Das Studium wendet sich an Lehrkräfte, die an Förderschulen bzw. im gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern im Land Brandenburg tätig oder auf Grund anderer Voraussetzungen besonders geeignet sind. Ziel des Studiums ist der Erwerb der Lehrbefähigung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen und Auswahl der Teilnehmenden

Die Studienplätze werden unter Angabe der angebotenen sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgeschrieben. Die Auswahl der Studierenden erfolgt über die staatlichen Schulämter auf der Grundlage der Ausschreibung durch das Landesinstitut für Lehrerbildung des Landes Brandenburg.

§ 3 Umfang und Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium beginnt zum Wintersemester 2009/10.

§ 4 Studienleistungen

- (1) Das Studium wird in einer sonderpädagogischen Fachrichtung durchgeführt. Die Festlegung der Fachrichtung erfolgt durch das für Schule zuständige Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.
- (2) Das Studienangebot umfasst insgesamt 38 SWS sowie ein Unterrichtspraktikum entsprechend den in der Anlage 1 "Studienverlaufsplan" dargelegten Studieninhalten sowie den "Durchführungsbestimmungen für das Unterrichtspraktikum" der Anlage 2.

§ 5 Prüfungsausschuss

Für das berufsbegleitende Studium für sonderpädagogische Fachrichtungen ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Rehabilitationswissenschaften zuständig.

§ 6 Umfang und Art der Leistungsnachweise und Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:
- regelmäßige Teilnahme an jeweils einer Lehrveranstaltung in Grundlagen der Fachrichtung (2 SWS) sowie Grundlagen der Didaktik in der Fachrichtung (2 SWS),
- regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in medizinischen Grundlagen der Fachrichtung (4 SWS),
- regelmäßige Teilnahme sowie Leistungsnachweis in Psychodiagnostik I (4 SWS)

Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss.

- (2) Die Zwischenprüfung erfolgt in der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung und in den dieser Fachrichtung zugeordneten medizinischen Grundlagenfächern. Die beiden mündlichen Prüfungen im zeitlichen Umfang von jeweils 20 Minuten können auf zwei Semester gesplittet werden. Aus den beiden Noten der Prüfungsteile wird durch arithmetische Mittelung eine Gesamtnote gebildet.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind neben dem erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung, dem nachgewiesenen Studium im Umfang von 38 SWS folgende erbrachte Studienleistungen:
- Leistungsnachweis in Psychodiagnostik II,
- Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar Allgemeine Sonderpädagogik,
- Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar Psychologie oder Soziologie der Behinderten,
- Leistungsnachweis aus dem didaktischen Hauptseminar der Fachrichtung (Didaktik III),
- Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zu Fördermaßnahmen/Therapie in der Fachrichtung oder ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zu fachspezifischer Diagnostik,
- Bescheinigung über das Unterrichtspraktikum

Die/der Lehrende gibt die Form des Leistungsnachweises zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. In der Regel sind Leistungsnachweise im vorgenannten Sinn Hausarbeiten, Tests, schriftliche Ausarbeitung eines Referats, Klausur, mündliche Prüfung.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss.

^{*} Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studien- und Prüfungsordnung zur Kenntnis genommen und am 7. Oktober 2009 bestätigt.

- (4) Bestandteile der Abschlussprüfung sind:
- Mündliche Prüfung in der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung (30 Minuten)
- Wissenschaftliche Abschlussarbeit (Umfang ca. 50 Seiten)

Die wissenschaftliche Abschlussarbeit wird im vierten Semester angefertigt und hat spätestens am Ende des Semesters vorzuliegen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema der wissenschaftlichen Abschlussarbeit muss beim Prüfungsausschuss beantragt und von diesem bestätigt werden. Voraussetzung für die Anmeldung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung.

Die mündliche Prüfung erfolgt nach Ende der Vorlesungszeit im vierten Semester.

Aus den beiden Noten der Prüfungsteile wird durch arithmetische Mittelung eine Gesamtnote gebildet, wobei die Note der mündlichen Prüfung doppelt gewichtet wird.

(5) Studierende, die bereits das Studium in einer sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, erbringen statt der wissenschaftlichen Abschlussarbeit eine Klausur im zeitlichen Umfang von vier Stunden. Der/die Hochschullehrer/in der zuständigen Fachrichtung kann drei Aufgaben für jede Klausur vorschlagen, von denen der Prüfungsausschuss dem/der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin zwei zur Wahl stellt. Für die mündliche Abschlussprüfung gelten die Anforderungen gemäß §6 (4). Aus den Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfung wird durch arithmetische Mittelung eine Gesamtnote gebildet, wobei die Note der mündlichen Prüfung doppelt gewichtet wird. Über die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Benotung

- (1) Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Noten-voten abgegeben werden:
- sehr gut (1,0) eine hervorragende Leistung;
- gut (2,0) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- befriedigend (3,0) eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4,0) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- nicht ausreichend (5,0) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Es können Zwischennoten erteilt werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7.

Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr aut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4.0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(2) Sprachliche Mängel sind bei der Benotung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

Nichtbestandene Zwischenprüfungen können zweimal wiederholt werden, nicht bestandene Abschlussprüfungen nur einmal.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; bereits erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.
- (2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

§ 10 Universitätszertifikat

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme am berufsbegleitenden Studium für sonderpädagogische Fachrichtungen wird von der Philosophischen-Fakultät IV mit einem Zertifikat bescheinigt, das von dem/der wissenschaftlichen Leiter/in des berufsbegleitenden Studiums, dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie dem/der Dekan/in der Philosophischen Fakultät IV unterzeichnet wird.
- (2) In dem Zertifikat sind die erbrachten Leistungen im Einzelnen auszuweisen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung auf den Internetseiten der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2009/10 aufnehmen.

Anlage 1: Idealtypischer Studienverlaufsplan

1. Studiensemester

- Allgemeine Sonderpädagogik (2 SWS)
- Psychodiagnostik I (2 SWS)
- Grundlagen der Fachrichtung (2 SWS)
- Medizinische Grundlagen der Fachrichtung (2 SWS)
- Grundlagen der Didaktik in der Fachrichtung (Didaktik I) (2 SWS)

2. Studiensemester

- Psychologie oder Soziologie der Behinderten (2 SWS)
- Psychodiagnostik I (2 SWS)
- Grundlagen der Fachrichtung (2 SWS)
- Medizinische Grundlagen der Fachrichtung (2 SWS)
- Vorbereitung auf das Unterrichtpraktikum (Didaktik II) (2 SWS)
- Unterrichtspraktikum*

3. Studiensemester

- Allgemeine Sonderpädagogik (2 SWS)
- Psychologie oder Soziologie der Behinderten (2 SWS)
- Psychodiagnostik II (4 SWS)
- Fördermaßnahmen/Therapie in der Fachrichtung (2 SWS)
- Fachspezifische Diagnostik (2 SWS)
- Unterrichtspraktikum*

4. Studiensemester

- Nachbereitung des Unterrichtspraktikums (Didaktisches Hauptseminar, Didaktik III) (2 SWS)

- Fördermaßnahmen/Therapie in der Fachrichtung (2 SWS)
- Wahlplichtveranstaltung in der Fachrichtung (2 SWS)
- Abschlussarbeit (4 Monate)

^{*} Das Unterrichtspraktikum ist alternativ am Ende des zweiten oder dritten Semesters durchzuführen.

Anlage 2: Durchführungsbestimmungen für das Unterrichtspraktikum

Das Unterrichtspraktikum wird in der Regel an einer Schule durchgeführt, an der die Studierenden bisher nicht eingesetzt waren und deren Förderschwerpunkt der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht.

1. Dauer des Praktikums

Das Praktikum umfasst mindestens 50 Zeitstunden. Diese sind gänzlich in der Schule zu absolvieren.

2. Inhalt des Unterrichtspraktikums

- Vertiefung und praktische Anwendung des in den Didaktik-Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens durch Hospitationen und eigenen Unterricht
- Umsetzung von Praktikumsaufgaben aus der Lehrveranstaltung "Vorbereitung auf das Unterrichtspraktikum" (Didaktik II)
- Anfertigung eines Praktikumsberichts (Umfang ca. 20 Seiten). Über Form und Inhalt des Praktikumsberichts entscheidet die Fachabteilung der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung. Hierüber wird in der Pflichtveranstaltung "Vorbereitung auf das Unterrichtspraktikum" (Didaktik II) informiert. Der Praktikumsbericht soll im Wesentlichen die Beschreibung einer Unterrichtsstunde innerhalb einer Unterrichtseinheit enthalten. Der Schwerpunkt soll hierbei auf den didaktisch-methodischen Besonderheiten der Fachrichtung nebst diagnostischen Elementen liegen, die in dem Unterrichtsaufbau Berücksichtigung finden.

3. Aufgaben im Unterrichtspraktikum

- Hospitationen und eigener Unterricht im Umfang von insgesamt 50 Zeitstunden
- Vorbereitung und Durchführung von mindestens sechs ausgearbeitete Unterrichtsstunden
- Anfertigung eines Praktikumsberichts, der dem/der zuständigen Dozenten/Dozentin übergeben wird

4. Voraussetzung für das Unterrichtspraktikum

Voraussetzung für das Unterrichtspraktikum ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Vorbereitung auf das Unterrichtspraktikum" (Didaktik II).

5. Organisation

- Zeitpunkt und Ort des Praktikums wählen die Studierenden nach eigenem Ermessen nach Rücksprache mit der Praktikumsschule und der Schulleitung ihrer Schule sowie in Abstimmung mit dem/der wissenschaftlichen Leiter/in bzw. dem/der Koordinator/in.
- Während des Unterrichtspraktikums werden die Studierenden von einem/einer Mentor/in betreut.
- Die Abrechnung des Unterrichtspraktikums (Bescheinigung über das Unterrichtspraktikum) erfolgt über den zuständigen Dozenten/die zuständige Dozentin.